



Dezernat II
Stadtkämmerei

Datum 29.06.2026
Gz. 20.01-20.44.00-
15/2019-
53088/2026
Telefon 56-3827

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	13.07.2026	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	27.07.2026	öffentlich

Anlagen

Anlage 1: Betrauungsakt AFZS-Hintergrundsystem
Anlage 2: Zusammenarbeitsvertrag mit der VVS GmbH

Betreff

AFZS Automatische Fahrgastzählung; Betrauung der VVS GmbH

I. Antrag

Die VVS Stuttgart GmbH wird mit den Tätigkeiten im Sinne des AFZS-Clusters auf Basis des in Anlage 1 beigefügten Betrauungsakts betraut.
Für die Zusammenarbeit mit der VVS GmbH wird beigefügter Vertrag in Anlage 2 zur Kenntnis gegeben.

II. Sachverhalt

Die Datenmeldung nach AFZS (Automatische Fahrgastzählung) ist im Zusammenhang mit § 15 ÖPNVG notwendig, weil die Fahrgastzahlen eine Finanzierungsgrundlage für den ÖPNV sind. Die nach § 15 ÖPNVG gewährten Mittel für Verkehrs- und Tarifleistungen an die Stadt werden nicht pauschal verteilt, sondern anhand von Leistungs- und Nachfragekennzahlen. Dafür benötigt das Land belastbare Daten darüber, wie viele Fahrgäste tatsächlich befördert wurden.

Mit Drucksache 213/2025 wurde im Gemeinderat berichtet, dass sich die Stadt Heilbronn in Sachen AFZS Automatische Fahrgastzählung dem Cluster VVS GmbH angeschlossen hat (wie alle Gesellschafter der HNV GmbH).

Derzeit arbeiten alle Cluster intensiv an der Implementierung von AFZS-Systemen. Eine flächendeckende Einführung, Zertifizierung und landeskonforme Datenbereitstellung bis zum Bezugsjahr 2027 (verpflichtende Datenlieferung unter Nutzung von AFZS) kann landesweit voraussichtlich nicht erreicht; teilweise bestehen selbst für das Bezugsjahr 2028 noch erhebliche Unsicherheiten. Ursachen hierfür sind insbesondere laufende Ausschreibungs- und Zertifizierungsprozesse, Lieferengpässe, begrenzte Fachkapazitäten, komplexe technische

Abstimmungen zwischen Fahrzeugen und Hintergrundsystemen, Betreiberwechsel mit temporär nicht zertifizierten Fahrzeugen sowie die parallele Einführung von AFZS-Systemen in anderen Regionen.

Die VVS GmbH erbringt Dienstleistungen für ihre Gesellschafter. Für Dienstleistungen der VVS GmbH, die nicht allen Gesellschaftern zugutekommen, ist eine gesonderte, kostendeckende Finanzierung zu vereinbaren (Bsp. Vergabeteam, Nahverkehrspläne). Die Tätigkeit für die Gesellschafter darf darunter nicht leiden. Dies gilt insbesondere auch für Dienstleistungen für Dritte außerhalb des VVS-Verbundgebiets. Hier ist die VVS GmbH auch gehalten, jegliches Risiko aus dieser Tätigkeit für die GmbH auszuschließen. Damit die VVS GmbH im Sinne des AFZS-Clusters tätig werden kann, benötigt sie die Zustimmung ihrer Gesellschafter. Um diesen eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen, wird der angestrebte Zusammenarbeitsvertrag (Anlage 2) benötigt.

Der Zusammenarbeitsvertrag ist zudem notwendig für die Erteilung von Aufträgen zum Ausbau des Hintergrundsystems, für die Beantragung der Investitionskostenförderung, die Finalisierung des Gesamtkonzepts, die Vergabe eines Rahmenvertrags zur Beschaffung von Komponenten sowie für die Einstellung von Personal zur Bewältigung der aufgrund des Clusters entstehenden Arbeiten.

Der Zusammenarbeitsvertrag sowie die Betrauung der VVS GmbH regeln hinsichtlich der Leistungen der VVS GmbH, der Leistungen und Pflichten des Aufgabenträgers die Haftungsfragen sowie die Kostenbeteiligung/Vergütung.

Die Stadt bedient sich dabei der HNV Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH als Erfüllungsgehilfen.

III. Finanzwirtschaft

Für die Erweiterung des AFZS-Hintergrundsystems zur Nutzung zahlt die Stadt nach derzeitigem Stand bei Berücksichtigung des vollen Zuwendungsbetrags einmalig eine Investitionskostenpauschale, in Höhe von 16.247,66 € (netto) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die VVS GmbH. Die Zahlung erfolgt in drei jährlichen Raten zu jeweils 5.415,89 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, fällig zum 01.10.2026, 31.07.2027 und 31.07.2028.

Zusätzlich wird eine jährliche Zahlung zur Deckung der Betriebskosten vereinbart (20.410,66 € (netto) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Die Betriebskosten werden jährlich dynamisiert fortgeschrieben

Von den zugewiesenen Mitteln nach § 15 ÖPNVG dürfen Aufgabenträger auf Grundlage von § 18 ÖPNVG höchstens jährlich 1% für entstehende Verwaltungskosten verwenden. Bei der Stadt Heilbronn waren dies im Jahr 2025 16.849,19 €. Somit reicht dieses 1% nicht aus, um die entstehenden Kosten aus AFZS zu decken.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:

--